



BESCHLUSS IV

Das georgische Verfassungsgericht schlägt gemäß § 5 Statut und §5 Abs. 3 der Konferenzordnung vor, dass folgende Beobachter und Gäste zum XVII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte eingeladen werden (unvollständiger Katalog).

1. Als Beobachter sind gemäß § 9 Ziff. 2 lit. b Statut und § 5 Abs. 1 Konferenzordnung vorgesehen:

- Der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die für Georgien gewählte Richterin;
- Der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Union;
- Der Präsident der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig Kommission);
- Die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit (WCCJ);
- Die Vereinigung der Asiatischen Verfassungsgerichte und gleichwertiger Institutionen (AACC);
- Die Vereinigung der die französische Sprache verwendenden Verfassungsgerichte (ACCPUF);
- Die Gerichte des Commonwealth;
- Die Konferenz der Verfassungskontrollorgane der Länder neuer Demokratie;
- Die Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit der portugiesischsprachigen Länder;
- Die Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit Afrikas;
- Die Iberoamerikanische Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit;
- Das Forum der Präsidenten der höchsten Gerichte des südlichen Afrika;
- Die Union der Arabischen Verfassungsgerichte und -räte;
- Der Präsident des Verfassungsgerichts von Korea;
- Der Vorsitzende des Bundesgerichtshofs von Malaysia;
- Der Vorsitzende des Verfassungsgerichts der Republik Indonesien;
- Supreme Court of The United States of America
- Der Oberste Gerichtshof Israels;
- Der Präsident des Kasachstanischen Verfassungsrats;
- Der Föderale Gerichtshof Brasiliens.

2. Als Gäste sind gemäß § 9 Ziff. 2 lit. b Statut und § 5 Abs. 1 Konferenzordnung vorgesehen:

- Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Georgiens;
- Ehemalige Präsidenten und die Richter des georgischen Verfassungsgerichts;
- Staatspräsident Georgiens;

- Ministerpräsident Georgiens;
- Parlamentspräsident Georgiens;
- Anerkannte Professoren für Öffentliches Recht, sonstige Persönlichkeiten des akademischen Lebens;
- Präsident des Internationalen Gerichtshofes;
- Präsident des Internationalen Strafgerichtshofes.

Die in Batumi zur Vorbereitung des XVII. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte am 10. September 2015 versammelte Präsidenten-Runde

beschließt einstimmig,

den Vorschlag des georgischen Verfassungsgerichts anzunehmen (§ 9 Ziff. 2 lit. b Statut und § 5 Abs. 1 und 2 Konferenzordnung).

Batumi, den 10. September 2015

Georg Papuashvili

Präsident des Verfassungsgerichts Georgiens